Veranstaltungsnummer: VA-01506

Sachkundiger für die Prüfung von Fahrzeugen nach DGUV Vorschrift 70 und 71

Befähigte Person nach BetrSichV und TRBS 1203 – UVV-Prüfung von Fahrzeugen nach DGUV Grundsatz 314-003 mit Fallstudien aus der Prüfpraxis

Präsenz



Termin

Mi. 20.09.2028, 08:30 Uhr –
Mi. 20.09.2028, 16:30 Uhr

Veranstaltungsort

Haus der Technik e.V.
Hollestr. 1
45127 Essen

Teilnahmegebühren

Präsenz-Teilnahme 850,00 €*
Für HDT-Mitglieder 750,00 €*

Online-Teilnahme 850,00 €*
Für HDT-Mitglieder 750,00 €*

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Online-Buchung **Ihrer Teilnahme finden Sie auf** der Veranstaltungs-Webseite.

Stand: 13.11.2026, 09:33 Uhr

Sachkundiger für die Prüfung von Fahrzeugen nach DGUV Vorschrift 70 und 71

Fahrzeuge müssen nach § 57 DGUV Vorschrift 70 bzw. 71 bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, durch einen Sachkundigen auf ihren betriebssicheren Zustand geprüft werden. Viele Unternehmen und öffentliche Einrichtungen mit eigenem Fuhrpark möchten diese UVV-Prüfung mit eigenen Fachkräften durchführen und brauchen dafür Mitarbeitende, die die Anforderungen an eine zur Prüfung befähigte Person kennen und eine Prüfung sicher, vollständig und rechtssicher dokumentiert durchführen können. Das Seminar vermittelt an einem Tag das dafür notwendige Wissen und verbindet Theorie mit Fallstudien aus der realen Prüfpraxis. Grundlage ist der DGUV Grundsatz 314-003 „Prüfung von Fahrzeugen durch Sachkundige“ in der überarbeiteten Ausgabe von 2023, der Prüffristen, Anforderungen an prüfende Personen, den Ablauf der Prüfung und fahrzeugbezogene Prüflisten festlegt. Behandelt werden die rechtlichen Grundlagen aus Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), TRBS 1201 und TRBS 1203, die Abgrenzung der UVV-Prüfung zur Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO sowie Verantwortung und Haftung von Unternehmer, befähigter Person und Fahrzeugführer. Im Mittelpunkt stehen der Prüfumfang von Rahmen, Lenkung, Bremsanlage, Rädern und Reifen über Beleuchtung und Aufstiege bis zu Aufbau und Ladungssicherung, die Bremsprüfung mit Ermittlung der Abbremsung, die Bewertung von Mängeln und die Erstellung eines vollständigen Prüfnachweises. Ergänzend wird gezeigt, wo die Grenzen der Sachkunde liegen, etwa bei Hochvolt-Systemen von Elektro- und Hybridfahrzeugen, Ladebordwänden, Ladekranen oder Gasanlagen.
Die Referenten der PISA Nord GmbH bringen ihre tägliche Praxis aus der Prüfung und Instandhaltung von Arbeitsmitteln ein. Fallstudien in Kleingruppen, in denen Teilnehmende reale Befunde mit der Prüfliste analysieren, Mängel bewerten und einen Prüfnachweis erstellen, sowie eine abschließende Erfolgskontrolle sichern den Lernerfolg.

Zum Thema
Die jährliche UVV-Prüfung von Fahrzeugen ist Pflicht des Unternehmers. Sie ergibt sich aus § 57 DGUV Vorschrift 70 (gewerbliche Wirtschaft) bzw. 71 (öffentliche Hand) und § 14 BetrSichV und wird durch den DGUV Grundsatz 314-003 konkretisiert. Anders als die Hauptuntersuchung nach StVZO, die vor allem die Verkehrssicherheit betrachtet, umfasst die Prüfung die gesamte Betriebssicherheit, also Verkehrssicherheit und Arbeitssicherheit, etwa bei Aufstiegen, Sitzen, Aufbauten und Ladungssicherung.
Durchführen darf sie ein Sachkundiger bzw. eine zur Prüfung befähigte Person nach TRBS 1203, die über Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahe berufliche Tätigkeit verfügt. Fahrzeuge dürfen nur verwendet werden, wenn die Prüfung durchgeführt und dokumentiert ist. Prüffristen, Prüflisten, Mängelbewertung und Prüfnachweis sind daher die zentralen Themen für jeden, der im eigenen Fuhrpark prüft.

Zielsetzung
Sichere Kenntnis der Prüfpflichten aus DGUV Vorschrift 70/71, BetrSichV und TRBS 1203
Prüfung von Fahrzeugen systematisch nach DGUV Grundsatz 314-003 und Prüfliste
Sichere Einstufung von Mängeln und Entscheidung über den Weiterbetrieb
Vollständiger, nachvollziehbarer Prüfnachweis
Klarheit über die Grenzen der eigenen Sachkunde (z. B. Hochvolt, Aufbauten)
Sicherheit in der Anwendung durch Fallstudien aus der Prüfpraxis

USP
Fahrzeuge als sichere Arbeitsmittel
Rechte und Pflichten Befähigte Person

Programm

20.09.2028

08:30–08:45 Begrüßung

- Vorstellung des Referenten und der Teilnehmenden
- Überblick über Seminarinhalte und Ablauf

08:45–09:30 Rechtliche Grundlagen

- Arbeitsschutzgesetz, BetrSichV, TRBS 1201 und TRBS 1203
- DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 70 und 71, DGUV Grundsatz 314-003
- Abgrenzung UVV-Prüfung und Hauptuntersuchung nach § 29 StVZ

09:30–10:15 Befähigte Person, Verantwortung und Haftung

- Anforderungen an Sachkundige und befähigte Personen
- Beauftragung durch die Unternehmer/innen
- Pflichten von Unternehmenden, Prüfenden und Fahrzeugführenden

10:15–10:30 Kaffeepause

10:30–11:15 Prüfung nach DGUV Grundsatz 314-003

- Prüffristen und Gefährdungsbeurteilung
- Vorbereitung und Ablauf der Prüfung

11:15–12:00 Bau und Ausrüstung von Fahrzeugen, Prüfpunkte

- Prüfumfang nach Baugruppen und Prüflisten
- Bremsprüfung und Ermittlung der Abbremsung

12:00–12:45 Mittagessen

12:45–13:30 Mängel bewerten und dokumentieren

- Einstufung von Mängeln, Konsequenzen für den Weiterbetrieb
- Prüfnachweis, Prüfplakette, Aufbewahrung

13:30–14:15 Sonderthemen und Abgrenzungen

- Elektro- und Hybridfahrzeuge (Hochvolt)
- Aufbauten und Arbeitsgeräte, Gasanlagen, Flurförderzeuge

14:15–14:30 Kaffeepause

14:30–16:00	Fallstudien aus der Prüfpraxis • Analyse realer Befunde in Kleingruppen mit Prüfliste • Mängel bewerten, Prüfnachweis erstellen, Rechenbeispiel Bremsprüfung • Auswertung im Plenum
16:00–16:29	Erfolgskontrolle und Abschluss • Schriftliche Erfolgskontrolle • Q&A-Runde
16:30–16:30	Ende des Seminars

Referenten

SS

Sven Somerville

Hinweise

Das Seminar vermittelt die erforderliche Sachkunde. Zur befähigten Person bzw. zum Sachkundigen wird man durch die schriftliche Beauftragung des Arbeitgebers, der die Voraussetzungen nach TRBS 1203 (Berufsausbildung, Berufserfahrung, zeitnahe berufliche Tätigkeit) prüft. Prüfungen an Hochvolt-Systemen erfordern eine zusätzliche HV-Qualifikation.
Das Seminar schließt mit einer schriftlichen Erfolgskontrolle ab. Nach bestandener Erfolgskontrolle erhalten die Teilnehmenden eine Teilnahmebescheinigung mit Angabe der Inhalte und des Umfangs (8 UE).